

SATZUNG



1. Wächtersbacher Carneval-Verein 1961 e.V.

63607 Wächtersbach

SATZUNG

des

1. Wächtersbacher Carneval -Verein 1961 e.V.

Gemäß Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 6. Juni 2008.

Der Wächtersbacher Carneval Verein wurde am 7. November 1961 im Cafe Neubert zu Wächtersbach gegründet.

Die Gründungsmitglieder setzten sich zum Ziel, in uneigennütziger Weise dem Gemeinwohl zu dienen und den Einwohnern von Wächtersbach und Umgebung durch karnevalistische, gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen Freude und Entspannung zu bieten.

Die an den ordentlichen Mitgliederversammlungen vom 25.04.1963, 22.06.1967, 25.04.1970, 07.07.1995, 06.06.2008 und 20.05.2016 anwesenden Mitglieder haben diese Satzung beschlossen.

Sie gelten für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.

§ 1 - Name, Sitz, Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein führt den Namen
1. WÄCHTERSbacher CARNEVAL - VEREIN 1961 e.V. (W C V)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wächtersbach.
3. Die Vereinsfarben sind grün-rot.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Vereinszweck ist die Pflege karnevalistischen Brauchtums.
Er wird insbesondere verwirklicht durch die Veranstaltung karnevalistischer Sitzungen, die Organisation und Teilnahme an karnevalistischen Umzügen, die Förderung des Jugendcarnevals und die Ausbildung karnevalistischer Jugend-Tanzgruppen.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Carnevals.
7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
9. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

10. Der Verein ist unter Nr. 3347 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen.
11. Der Verein ist Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V. (BDK) der Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Karneval (IGMK) und der Föderation Europäischer Narren e.V. (FEN)

§ 2 - Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Nachwuchsmitglieder (bis 14 Jahre)
 - d) Jugendliche Mitglieder (14 - 18 Jahre)
 - e) Ehrenmitglieder
2. Mitglied kann jeder werden, ohne Rücksicht auf Konfession und politische Einstellung, der im Besitz der Bürgerlichen Ehrenrechte ist, und dessen Ruf dem Ansehen des Vereins nicht schadet.
3. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt und vom Vorstand genehmigt. Wird ein Antrag abgelehnt, so bedarf es keiner Begründung.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Alle Mitglieder über 18 Jahre sind stimmberechtigt.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
7. Der Austritt ist schriftlich zum 1. Oktober eines Jahres dem Vorstand zu erklären, um am Ende des Jahres wirksam zu werden.
8. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher, der eines Vorstandsmitgliedes mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Ein Ausschluss kann nur im Interesse des Vereins erfolgen.
Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief, mit den Unterschriften des Geschäftsführenden Vorstandes, mitzuteilen.
Er tritt mit dem Tage des Eingangs des Ausschluß-Schreibens in Kraft.
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
9. Mitglieder, die länger als ein Jahr mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, werden nach letztmaliger Aufforderung aus der Mitgliederliste gestrichen.
Diese Streichung entbindet nicht von der Zahlung der rückständigen Beiträge.
10. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle dem Verein gehörenden Gegenstände pfleglich zu behandeln und dafür zu sorgen, daß dem Verein durch unsachgemäße Behandlung seines Eigentums kein materieller Schaden entsteht.

11. Alle leihweise erhaltenen Ausrüstungsgegenstände, Kostüme, Uniformen, Geräte, Instrumente usw. sind ordnungsgemäß aufzubewahren und beim Ausscheiden in einwandfreiem Zustand ohne besondere Aufforderung zurückzugeben.
Eine Benutzung der Ausrüstungsgegenstände ist nur zu Vereinszwecken gestattet.
12. Die Mitglieder sind verpflichtet alles zu unterlassen was dem Verein schadet.
13. Das Auftreten eines Mitgliedes in der Öffentlichkeit im Namen des Vereins ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes gestattet.
14. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern persönliche Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedsverwaltung verarbeitet und gespeichert. Der Verein ist berechtigt, Daten und Fotos seiner Mitglieder auf der Homepage, dem Campagneheft, und dem Schwarzen Brett zu veröffentlichen. Mitglieder, die das nicht wünschen, können hiergegen jederzeit schriftlich Einspruch erheben. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 3 - Ehrungen

1. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehren-Mitgliedern ernannt werden.
Für den Beschluß ist eine 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Das Ehren-Mitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsmäßige Ausschließungsgründe dagegen sprechen.
Die Entziehung der Ehren-Mitgliedschaft kann nur auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit erfolgen.
2. Mitglieder und andere Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand mit der Ehrennadel des Vereins ausgezeichnet werden.
Für den Beschluß ist eine 4/5-Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.
Die Ehrennadel wird nicht aberkannt, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen wird.
3. Persönlichkeiten, die den Verein in besonderer Weise fördern und unterstützen, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu "Ehren-Senatoren" ernannt werden. Für die Ernennung ist eine 4/5-Mehrheit erforderlich. Ein Ehren-Senator muß nicht Mitglied des Vereins sein. Er ist jedoch berechtigt, ohne Stimmrecht beratend an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Mit der Annahme dieser Ehrung unterwirft sich ein Ehren-Senator voll den Bestimmungen dieser Satzungen.
Ein Ehren-Senator behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Gründe für eine Aberkennung sprechen.
Die Aberkennung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit erfolgen.

§ 4 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Gesamtvorstand

zu a) Die 6 Mitglieder des Geschäftsführenden-Vorstand sind:

1. 1.Vorsitzender
2. 2.Vorsitzender
3. Schatzmeister
4. Schriftführer
5. Organisationsleiter
6. Sitzungspräsident

Zu b) Der Gesamtvorstand besteht aus 22 Mitgliedern.

Ihm gehören an:

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstand sowie

7. Fundusmeister
8. Dekorationsleiter
9. Zugmarschall
10. Leiter der Tanzgarden
11. Leiter Juka
12. Leiter Technik
13. stellv. Schatzmeister
14. stellv. Schriftführer
15. stellv. Organisationsleiter
16. stellv. Sitzungspräsident
17. stellv. Fundusmeister
18. stellv. Dekorationsleiter
19. stellv. Zugmarschall
20. stellv. Leiter der Tanzgarden
21. stellv. Leiter Juka
22. stellv. Leiter Technik

Sollten einzelne Vorstandsmitglieder mehrere Ressorts verwalten, so ist eine entsprechende Anzahl von Beisitzern zu wählen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands.

Im Falle seiner Verhinderung wird der 1. Vorsitzende vom 2. Vorsitzenden vertreten.

2. Der Vorstand wird für eine Dauer von 2 Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahl erfolgt im Wechsel, so dass jedes Jahr die Hälfte des Vorstands neu gewählt wird.

Die Wahl erfolgt nach folgendem Rhythmus:

Im 1. Jahr

1. Vorsitzender
Stellv. Schriftführer
Stellv. Schatzmeister
Stellv. Sitzungspräsident
Stellv. Organisationsleiter
Stellv. Zugmarschall
Stellv. Leiter der Tanzgarden
Stellv. Fundusmeister
Stellv. Dekorationsleiter
Stellv. Leiter Juka
Stellv. Leiter Technik

Im 2. Jahr

2. Vorsitzender
Schriftführer
Schatzmeister
Sitzungspräsident
Organisationsleiter
Zugmarschall
Leiter der Tanzgarden
Fundusmeister
Dekorationsleiter
Leiter Juka
Leiter Technik

3. Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit von 11 Mitgliedern beschlussfähig. Sämtliche Beschlüsse werden, soweit diese Satzung keine anderen Bestimmungen enthalten, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt. Sämtliche Abstimmungen erfolgen offen. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich.
4. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein öffentlich rechtlich. Er hat die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten. Im Verhinderungsfalle übernimmt der 2. Vorsitzende dessen Rechte und Pflichten.
5. Dem Schatzmeister obliegt der gesamte Kassenverkehr des Vereins. Alle Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstands.
6. Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und über jede Mitgliederversammlung ein ausführliches und beweiskräftiges Protokoll zu führen. Das Sitzungsprotokoll gelangt in der jeweils nächsten Sitzung zur Verlesung und Genehmigung.
7. Die Tätigkeit des übrigen Vorstandsmitglieder entsprechen der Ressort-Aufteilung. Einsätze für Sonderaufgaben werden in den jeweiligen Vorstandssitzungen festgelegt.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so muss der Vorstand unverzüglich eine Ergänzung vornehmen.
9. Vorstandsmitglieder, die sich um den Verein außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu „Ehren-Vorstandsmitglieder“ ernannt werden. Ein Ehren-Vorstandsmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Gründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehren-Vorstandsmitgliedschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit ausgesprochen werden.

§ 5 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich in der 1. Jahreshälfte statt.
Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht über stattgefundene Kassenprüfung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Vorstandswahlen
 - e) Neuwahl der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren
 - g) Verschiedenes

Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden vorliegen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes von Fall zu Fall einberufen.
Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen und Bekanntgabe der gewünschten Tagesordnungspunkte, dies beantragen.
3. In den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit diese Satzungen nichts anderes vorsehen, einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt.
Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
4. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.
Geheime, schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn mindestens ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied einer offenen Abstimmung widerspricht.
5. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen muss, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich oder per Veröffentlichung in den ortsüblichen Presse zu erfolgen. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen und sonstige Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt 3 Tage nach der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der Email.
Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte Email-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen oder Änderungen von Email-Adressen ist eine Bringschuld des Mitgliedes.
6. Das Erscheinen zu den Versammlungen wird jedem Mitglied zur Pflicht gemacht. Entschuldigungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich gegeben sind. Einer Begründung bedarf es nicht.

§ 6 - Kassenprüfer / Ausschüsse

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alljährlich aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer.
Eine Wiederwahl ist zulässig.
Den Kassenprüfern obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.
Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.
2. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können für bestimmte Aufgabengebiete Ausschüsse einsetzen.
Die Vorsitzenden der jeweiligen Ausschüsse sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands beratend teilzunehmen, sofern Beratungen über ihre Aufgabengebiete anstehen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 7 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Diese Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Sollte die erforderliche Zahl stimmberechtigter Mitglieder nicht erschienen sein, so ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen in der, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, ein Beschluß mit 2/3 Stimmenmehrheit gefasst werden kann.
3. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands.
4. Bei Auflösung des Vereins, bei der Entziehung der Rechtsfähigkeit oder beim Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

§ 8 - Inkrafttreten dieser Satzungen

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2016 in Kraft.

Wächtersbach, den 20.05.2016

1. WÄCHTERSbacher CARNEVAL-VEREIN 1961 e.V.

der gewählte Vorstand:

Jürgen Schneider
1. Vorsitzender

Wilfried Wilhelm
2. Vorsitzender

Hagen Kolb
Schatzmeister

Ulrich Stiebeling
Schriftführer

Jürgen Schneider
Organisationsleiter

Nicky Kailing
Sitzungspräsident